

Geschäftsordnung der Kommission zur Kontrolle beschuldigter oder straffällig gewordener Kleriker

Vom 1. Juli 2021

ABl. EBK 2021, Nr. 97, S. 124

§ 1

Mitglieder

(1) Mitglieder der Kommission sind:

- a. die Leitung der Hauptabteilung Seelsorge-Personal,
- b. die Leitung der Stabsstelle Intervention,
- c. der/die Referent(in) für den Einsatz der Priester und Diakone in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal,
- d. eine fachlich versierte Person der Diözesanstelle Pastorale Begleitung,
- e. die Leitung der Stabsstelle Kirchenrecht oder eine kirchenrechtlich versierte Person,
- f. eine externe Person mit juristischer Expertise.

(2) Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

(3) ¹Die Mitglieder werden vom Erzbischof beauftragt. ²Die Beauftragung erfolgt für eine Dauer von drei Jahren und kann wiederholt werden.

§ 2

Vorsitz

¹Den Vorsitz führt die Leitung der Hauptabteilung Seelsorge-Personal. ²Für den Fall der Abwesenheit der/des Vorsitzenden übernimmt dies der/die Referent(in) für den Einsatz der Priester und Diakone in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal.

§ 3

Geschäftsführung

¹Für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen ist die Leitung der Hauptabteilung Seelsorge-Personal verantwortlich. ²Sie stellt sicher, dass über die Sitzungen und deren Ergebnisse ein Protokoll angefertigt wird.

§ 4

Gäste

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder auch zu einer gesamten Sitzung können Gäste geladen werden.

§ 5

Aufgaben

- (1) Die Kommission berät den Erzbischof bezüglich seiner Aufsichts- und Fürsorgepflicht gegenüber Klerikern, die infolge der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ mit Auflagen belegt sind.
- (2) Die Kommission setzt sich mit den von der Stabsstelle Intervention zusammengestellten Fällen der mit Auflagen belegten Kleriker auseinander.
- (3) Die Kommission bittet die vom Erzbischof Beauftragten, die mit Auflagen belegten Kleriker im forum externum zu besuchen und über den erfolgten Besuch einen Bericht abzufassen.
- (4) Die Kommission sorgt für die Organisation der vorgesehenen Termine und die rechtzeitige Information und Ankündigung gegenüber den zu besuchenden Klerikern.
- (5) Die Kommission legt für die Beauftragten die Themen der Besuche fest und orientiert sich auf der Grundlage des konkreten Falls u. a. an folgenden Inhalten: die Einhaltung der Auflagen, Auffälligkeiten in der privaten Lebens- und Wohnsituation, eine Einschätzung zur Situation/Verfassung des geistlichen (priesterlichen) Lebens, mögliche Einschätzungen zum persönlichen Umfeld des Klerikers.
- (6) Die Kommission nimmt die Berichte der Beauftragten entgegen, berät diese und gibt dem Erzbischof auf Grundlage dieser Berichte ggf. weitere Empfehlungen.
- (7) Sollte sich herausstellen, dass ein Kleriker zu Unrecht beschuldigt worden ist, berät die Kommission den Erzbischof in Bezug auf die Rehabilitierung des Klerikers.
- (8) Bezüglich eines mit einer Auflage belegten Klerikers berät die Kommission den Erzbischof in Bezug auf eine mögliche Wiedereingliederung, wenn die Auflage dies zulassen sollte.
- (9) Sollte ein mit Auflagen belegter Kleriker gegen seine Auflagen verstoßen, empfiehlt die Kommission dem Erzbischof auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen weitere Maßnahmen und Ahndungen.

§ 6

Sitzungen

- (1) ¹Die Kommission tagt mindestens zweimal pro Jahr. ²Die Termine werden von Sitzung zu Sitzung vereinbart. ³Im Bedarfsfall können von der/dem Vorsitzenden zusätzliche Sitzungen einberufen werden. ⁴Die Sitzungen können im Wege der Videokonferenz abgehalten werden. ⁵Der Vorsitzende führt Protokoll.
- (2) ¹Die Einberufung der Sitzungen soll mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende(n) erfolgen. ²Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Sitzung gestellt werden, beschließen die Mitglieder der Kommission.

§ 7

Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Mitglieder der Kommission sind auf die Einhaltung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung durch den Erzbischof in Kraft.

